

Kinderschutz in der Schule

Kindeswohlgefährdung durch sexuellen Missbrauch?

Wie verhalte ich mich als Lehrkraft?

-Ein Leitfaden für den konkreten Fall-

Stand April 2011



Bezirksregierung Düsseldorf

Ev. Jugend- und Familienhilfe gGmbH

Geschäftsstelle: Sebastianusstr. 1 | 41564 Kaarst





Persönliches Vorwort der Regierungspräsidentin

Das Kinderrecht auf fröhliches Aufwachsen auf körperliche und seelische Unversehrtheit ist ein Menschenrecht, für das immer aufs neue gestritten werden muss.

Nach langer Zeit der Aufklärung ist heute 2011 gesellschaftlich akzeptiert, dass sexueller Missbrauch nie bagatelisiert werden darf, dass sexueller Missbrauch in allen gesellschaftlichen Kreisen vorkommt, dass sexueller Missbrauch keine Entschuldigung finden darf.

Wir wissen, dass er in Institutionen vorkommt, wie in Familien.
Wir wissen auch, dass Aufklärung, Ahndung insbesondere aber Hilfe für die Opfer, Mädchen und Jungen, Fachwissen und Fachlichkeit verlangt.

Die Opfer brauchen professionelle Hilfe, Zuwendung und Behutsamkeit.
Lange habe ich als Fachfrau hierfür gearbeitet. Ich weiß, welche Kraft jede, jeder Helfer benötigt, aber auch Wissen und Fachlichkeit, deshalb ich bin sehr dankbar, dass dieser Leitfaden durch persönlichen Einsatz der Verfasserinnen erstellt wurde.

Er ist notwendig.
Danke

Anne Lütke

Kinderschutz in der Schule - Ein Leitfaden für den konkreten Fall -

Vorwort

Was ist zu tun, wenn im Umfeld Schule eine Kindeswohlgefährdung durch sexuellen Missbrauch vermutet wird? Wie ist zu handeln, wenn die Verschwiegenheitspflicht des Beamten der Verpflichtung zur Hilfe für ein Kind gegenübersteht?

Dieser Leitfaden soll helfen, mit dem Verdacht der sexuellen Belästigung und des sexuellen Missbrauchs in professioneller Weise umzugehen und eine zur Vorbeugung erforderliche Transparenz zu schaffen.

Lehrkräften und Schulleitungen soll beispielhaft deutlich werden, wie sie im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung von Strafrecht, Dienstrecht und Arbeitsrecht vorzugehen haben. Die Möglichkeiten und auch Grenzen des eigenen Handlungsspielraumes werden aufgezeigt und ausgeleuchtet. Dies führt zu mehr Handlungssicherheit, die in die vernetzte Zusammenarbeit mit anderen im Kinderschutz engagierten Institutionen – wie beispielsweise den Jugendämtern, der Polizei, den Kinderschutzstellen – einfließen kann.

Wenn allen Beteiligten Handlungsmöglichkeiten und -erfordernisse deutlich sind, können sexuelle Belästigungen erschwert oder gar verhindert werden. Professionelles und transparentes Verhalten schafft Klarheit und Distanz zu Geschehensabläufen, die mit dem Vorbehalt des „das darf es nicht geben“ behaftet sind.

Die Idee, einen Leitfaden zu entwickeln, entsprang aus der konkreten, praktischen Fallarbeit und der dabei entbrannten konstruktiven Diskussion über die unterschiedlich wahrgenommenen Verpflichtungen, Rollen und Funktionen, dem Wunsch nach Informationen über rechtliche Position des Beamten und anderen im Schuldienst Tätigen.

Unser gemeinsamer Wunsch ist, tatsächliche oder vermeintliche Hürden in der Durchsetzung von Kinderschutz zu verringern.

Annegret Schulte
Schulamtsdirektorin
Pädagogin
Schulamt für den
Rhein-Kreis Neuss

Brunhilde Schoel
Regierungsdirektorin
Juristin
Bezirksregierung
Düsseldorf

Viola Meurer-Blasius
Leiterin der Ambulanz für Kinderschutz
Diplom-Psychologin
Ev. Jugend- und Familienhilfe
Kaarst

Gliederung

Vorwort

1. Der besondere Blick auf den Lebensraum Schule	5
2. Unterschiedliche Vorgehensweisen	6
3. Verdacht gegen Personen außerhalb der Schule, Verdacht gegen Schüler und Schülerinnen	7
3.1. Fallbeispiele	7
3.1.1. Verdacht gegenüber Fremdpersonen im Umfeld der Schule	7
3.1.2. Verdacht gegenüber einer Person aus dem Umfeld der Schülerin/ des Schülers	8
3.1.3. Verdacht gegenüber einer Schülerin/ einem Schüler	8
3.2. Vorgehen bei Verdacht gegen Personen außerhalb der Schule	9
4. Verdacht gegen in der Schule tätige Personen	11
4.1. Fallbeispiele	11
4.1.1. Verdacht gegenüber Schulpersonal/ Ehrenamtler in der Schule	11
4.1.2. Verdacht gegen eine Lehrkraft/ ein Mitglied der Schulleitung	11
4.2. Vorgehen bei Verdacht gegen Personen in der Schule	12
5. Prävention in der Schule als Lernfeld	12
6. Anhang	15

1. Der besondere Blick auf den Lebensraum Schule

Die Enttabuisierung der Thematik des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen ist durch verstärkte Aufklärung und Prävention in den letzten Jahren weiter vorangeschritten. Gleichzeitig wird mit zunehmender Sorge eine sukzessiv ansteigende Sexualisierung in der Gesellschaft beobachtet.

Verschiedene „kleine“ wie „massive“ Formen von Grenzüberschreitungen spiegeln sich immer häufiger auch in unserem Alltag wider. Eskalierte Gewalt wird fast täglich in den Medien präsentiert. Grenzen von realer und virtueller Wirklichkeit verschwimmen und Sexualität wird zu oft auf pure Funktionalität und Wirkung reduziert. Des Weiteren lässt sich beobachten, dass Erwachsene unkritisch ihre Sexualität ihren Kindern präsentieren – sei es in Fernsehprogrammen, in den eigenen vier Wänden, in Gesprächen mit ihnen –, so dass die altersgemäße Entwicklung der kindlichen Sexualität immer häufiger beeinträchtigt wird.

Kindern und Jugendlichen dient dieser Alltag – auch mangels anderer Wertevermittlungen – oft als Orientierung, so dass es nicht ausbleiben kann, dass das Erlebte und gesellschaftlich Geduldetete von ihnen in Sprache, Kleidung und Verhalten übernommen, ausgeweitet und übertroffen wird. Für Eltern, Lehrer und andere Kindeswohlverantwortliche erschwert dies das Erkennen von tatsächlich erlebter sexueller Gewalt.

Daneben ist festzustellen, dass die strafrechtlichen Definitionen der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nur eng umgrenzte Lebenswirklichkeiten erfassen und den gesamten Bereich der sogenannten Grenzüberschreitungen außer Acht lassen. Hier beginnt jedoch der Bereich der als „sexuelle Übergriffe“ bezeichneten Verhaltensweisen, mit denen Schulen häufig in Berührung kommen. Oft ist das Vergehen der handelnden Personen aus strafrechtlicher Sicht und damit für Polizei und Staatsanwalt noch nicht zu ahnden, für die Schule jedoch aus der umfassenden Erziehungsverantwortung heraus nicht hinnehmbar.

Damit hat die Schule eine Chance gegenüber anderen Institutionen:

Diese Lücke kann durch Anwendung der speziellen Beamtenpflichten geschlossen werden. Denn einerseits sind Beamte wegen der in § 34 Beamtenstatusgesetz-BeamStG festgeschriebenen Pflicht zur vollen Hingabe an den Beruf verpflichtet, jedem Hinweis auf eine etwaige Grenzüberschreitung nachzugehen, andererseits ist es aber auch ihre Pflicht, das eigene Verhalten so auszurichten, dass es über jeden diesbezüglichen Zweifel erhaben ist. An Lehrkräfte sind höhere Anforderungen zu stellen als an andere Beamte, denn sie sind in ihrem Verhalten Vor- und Leitbilder.

Auf Lehrer und Lehrerinnen bezogen, bedeutet dies, dass alles zu tun ist, was der ihnen obliegende Erziehungsauftrag fordert und alles zu unterlassen ist, was diesem entgegensteht. Ein Lehrer muss alles tun, um jedweden Schaden von Kindern und Jugendlichen abzuwenden.

Die Schulpflicht fordert von den Eltern die Übertragung des Erziehungsrechts auf die Institution Schule. Damit verbunden ist die Pflicht des Staates, dafür Sorge zu tragen, dass den Kindern und Jugendlichen in der Schule und besonders vom lehrenden Personal aus keinerlei Gefahren drohen. Dem Vorbildcharakter des Handelns der Lehrer kommt eine besondere Bedeutung zu.

Wie bereits oben ausgeführt, stellt nicht jede Verhaltensweise, die unter den Begriff „Sexuelle Belästigung“ zu fassen ist, eine Straftat dar. Daher wird in den weitaus meisten Fällen Polizei und Staatsanwaltschaft nicht tätig werden. Dieser Leitfaden soll deshalb den in der Schule Tätigen Orientierung und Ermutigung geben, sich der sexuellen Grenzüberschreitung und dem sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen gemeinsam mit anderen Verantwortlichen entgegenzustellen.

Es ist besonders hervorzuheben, dass neben der strafrechtlichen Dimension des sexuellen Missbrauchs an Kindern, vor allem auch pädagogische und psychologische Aspekte der Grenzüberschreitung maßgeblich sind. Für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im schulischen Rahmen ist diese erweiterte Sichtweise unbedingt einzufordern, die sexuelle Handlungen von Erwachsenen an Kindern mit als auch ohne Körperkontakt einbezieht. Dies gilt unabhängig davon, ob das Kind sich geschädigt oder beeinträchtigt fühlt, ob eine Drohung oder Gewalt erkennbar ist.

Da Kinder aufgrund ihrer körperlichen, psychischen und kognitiven Unterlegenheit Erwachsenen gegenüber nicht wissentlich einem sexuellen Kontakt zustimmen oder ihn ablehnen können, ist jeder sexuelle Kontakt ein sexueller Missbrauch.

Die Entscheidung, ob im aktuellen Fall sexuelle Belästigung oder sexueller Missbrauch vorliegt, kann demnach nicht allein auf der Ebene der Betroffenen beantwortet werden. Die zentrale Beratungspflicht des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten der Länder (BeamtStG) fordert von jedem Beamten auch hier die nächst höhere bzw. zweite nachgeordnete Hierarchieebene einzubeziehen.

Sexuelle Handlungen zwischen Kindern und Jugendlichen sind immer dann auch als sexueller Missbrauch zu bewerten, wenn aus der Sicht eines Betroffenen die sexuellen Kontakte erzwungen wurden. In Grenzfällen ist eine unabhängige fachliche Beratung in jedem Fall anzuraten.

2. Unterschiedliche Vorgehensweisen

Anhand von Fallbeispielen sollen die unterschiedlichen Vorgehensweisen der Verantwortlichen in Schule aufgezeigt und nachvollziehbar gemacht werden. Dazu ist eine grobe Einteilung der Ausgangslagen hilfreich.

- In der ersten Fallgruppe ist der Lehrer als pädagogisch Handelnder in der Verantwortung für Schülerinnen und Schüler betroffen und der Verdacht richtet sich gegen Personen außerhalb der Institution Schule.
- In der zweiten Fallgruppe trifft die Lehrkraft selbst oder ein anderer in der Schule Tätiger der Verdacht des Missbrauchs

Bei beiden Fallgestaltungen ist die Lehrkraft jedoch in unterschiedlicher Weise zum Handeln verpflichtet. In diesem Leitfaden wird die Erfüllung dieser Pflicht in einer Abfolge von Handlungsschritten konkretisiert.

Das **Landesbeamten- (LBG NW) und das Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)** und die insbesondere für Lehrer geschaffene **allgemeine Dienstordnung (ADO)** enthalten hierfür die grundlegenden Regeln. **Sie gelten gem. § 3 Abs.4 ADO auch für angestellte Lehrer und sind arbeitsvertraglich Gegenstand von deren Pflichten.** Folglich sind die generellen Beamtenpflichten, die in §§ 42 ff. LBG NRW und §§ 33 ff. BeamStG genannt sind, auch immer für angestellte Lehrer gültig. **Wenn im Folgenden von Beamten gesprochen wird, sind die Angestellten einbezogen.**

Von besonderer Bedeutung für Beamte ganz allgemein ist die Generalklausel des § 34 Satz 3 BeamStG (inner- und außerdienstliche Wohlverhaltenspflicht) sowie des § 35 Satz 1 und 2 BeamStG (Beratungspflicht), die die persönliche Integrität eines jeden Beamten sowie dessen Pflichten seinem Vorgesetzten gegenüber umschreiben¹. Wenn die Anforderungen dieser Vorschriften jedem Beamten, insbesondere aber denjenigen mit Führungsverantwortung klar sind, werden Handlungserfordernisse und Handlungsstränge deutlich und führen zu der in schwierigen Situationen dringend zu bewahrenden Ruhe.

Es kann nicht oft genug gesagt werden, dass dem Vorwurf einer sexuellen Belästigung oder des Missbrauchs nicht mit übereiltem, unstrukturierten und damit unprofessionellem Handeln begegnet werden kann. Oberstes Gebot muss sein, mit der gebotenen Ruhe für sich selbst Klarheit zu erlangen.

3. Verdacht gegen Personen außerhalb der Schule, Verdacht gegen Schülerinnen und Schüler

3.1. Fallbeispiele

3.1.1. Verdacht gegenüber Fremdpersonen im Umfeld der Schule

Beispiel 1: (verdächtiges Auto) Mehrere Kinder berichten unabhängig voneinander, dass seit kurzem immer wieder ein bestimmtes Auto in der Nähe der Schule parkt und der männliche Fahrer, im Auto sitzend, die Kinder beobachtet. Er habe auch schon Kinder angesprochen. Niemand kennt ihn.

Beispiel 2: (Exhibitionist) Im Park hinter dem Schulhof steht des Öfteren ein Mann, der Kinder anspricht. Er soll sich angeblich exhibitionistisch gezeigt haben.

¹ Bekanntmachung der Neufassung des Beamtengesetzes für das Land NRW vor April 2009 (Landesbeamtengesetz - LBG) alt

§ 57 Berufspflicht Der Beamte hat sich mit voller Hingabe seinem Beruf zu widmen. Er hat sein Amt uneigennützig nach bestem Gewissen zu verwalten. Sein Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes muß der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die sein Beruf erfordert.

§ 58 Beratungs- und Gehorsamspflicht Der Beamte hat seine Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen. Er ist verpflichtet, die von ihnen erlassenen Anordnungen auszuführen und ihre allgemeinen Richtlinien zu befolgen, sofern es sich nicht um Fälle handelt, in denen er nach besonderer gesetzlicher Vorschrift an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen ist.

Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern nach April 2009 (Beamtenstatusgesetz -BeamtStG)

§ 34 Wahrnehmung der Aufgaben, Verhalten Beamtinnen und Beamte haben sich mit vollem persönlichem Einsatz ihrem Beruf zu widmen. Sie haben die übertragenen Aufgaben uneigennützig nach bestem Gewissen wahrzunehmen. Ihr Verhalten muss der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die ihr Beruf erfordert.

§ 35 Weisungsgebundenheit Beamtinnen und Beamte haben ihre Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, deren dienstliche Anordnungen auszuführen und deren allgemeine Richtlinien zu befolgen. Dies gilt nicht, soweit die Beamtinnen und Beamten nach besonderen gesetzlichen Vorschriften an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen sind.

3.1.2. Verdacht gegenüber einer Person aus dem Umfeld der Schülerin/des Schülers

Beispiel 3: (Familie) Die Mutter einer Schülerin berichtet einer Lehrerin von ihrem Verdacht, dass eine Klassenkameradin ihrer Tochter vom Stiefvater sexuell missbraucht würde. Das Mädchen hätte entsprechende Aussagen gegenüber ihrer Tochter gemacht, sie aber auch immer wieder zurückgenommen. Die Mutter weiß nicht, was sie glauben soll.

Beispiel 4: (häusliches Umfeld) Einer Lehrerin fällt auf, dass eine Schülerin seit einiger Zeit sehr bekümmert wirkt. Sie weiß, dass die alleinerziehende Mutter des Kindes psychische Probleme hat und deshalb therapeutische Hilfe bekommt. Die Schülerin fällt auf, weil sie oft nach Schulende nicht nach Hause gehen will, in der letzten Zeit bringt sie wiederholt teure Geschenke mit, die sie angeblich vom Nachbar bekommen hat. Seit kurzem schminkt sich die 11-jährige und trägt sehr knappe Kleidung.

3.1.3 Verdacht gegenüber einer Schülerin, einem Schüler

Beispiel 5: (Klassenfahrt) Auf der Abschlussfahrt der Klasse soll es zu sexuellen Übergriffen einer Schülerin durch zwei Klassenkameraden gekommen sein.

Beispiel 6: (Fotohandy) Ältere Schüler zeigen jüngeren Schülern auf dem Schulhof pornografische Fotos auf dem Handy. Sie zwingen sie, sich auf dem WC zu entkleiden und filmen sie.

Oft bitten die Kinder im Gespräch um Verschwiegenheit. Die häufig zu lesenden Ratschläge, dass die vom Kind vorgegebene Bitte um Verschwiegenheit beachtet werden muss, treffen auf Beamte nicht zu. Das Beamtenrecht schreibt eine Fürsorgepflicht fest und sagt eindeutig, dass

eine Lehrperson in solchen Fällen nicht schweigen darf.

Die Lehrkraft ist verpflichtet, die Beobachtungen in der Hierarchie zu thematisieren. Die Verschwiegenheitspflicht nach 37 BeamtStG verlangt die Verschwiegenheit ausdrücklich allen gegenüber, die nicht zum Kollegium dieser Schule gehören oder Vorgesetzte sind. Jede nicht anonymisierte Äußerung gegenüber allen anderen kann disziplinarrechtliche Folgen nach sich ziehen.

Für die Fallbeispiele 1 und 2 gilt die Verschwiegenheitspflicht nicht, weil hier nichts „dienstlich bekannt geworden ist“, d.h. in der Eigenschaft als Amtsträger und damit als Glied der Behörde.

Hier trifft die Lehrkraft die gleichen Pflichten wie jeden anderen Bürger. Beim Verdacht einer Straftat kann sie sich an Dritte, z.B. Polizei, Ordnungsamt, Jugendamt wenden.

Diese Ausnahme trifft bereits bei Beispiel 3 nicht mehr zu, da die Lehrkraft als Amtsträger informiert worden ist, bzw. in ihrer Funktion Kenntnis erlangt hat. Hier greift bereits die „**Beratungspflicht**“ § 35 BeamtStG dem Vorgesetzten gegenüber.

Diese Pflicht bedeutet, dass der Beamte unverzüglich seinen Vorgesetzten so umfassend informieren und unterstützen muss, dass dieser effektiv und zeitnah seine eigenen dienstlichen Aufgaben erfüllen kann, zum Beispiel interne Beratung und Abstimmung mit der Schulaufsicht. Im Einzelnen fordert § 35 Satz 1 und 2 BeamStG von jedem Beamten Gehorsam, Beratung und Unterstützung des Vorgesetzten. Das heißt, in jedem Einzelfall ist zu prüfen, ob und wann die Schulaufsicht zu informieren ist.

Diese Verpflichtung beinhaltet auch, dass der Beamte unabhängig von einer Aufforderung durch Vorgesetzte aktiv werden und auf mögliche Fehlentwicklungen und sich abzeichnende Mängel bei der Aufgabenerledigung (Erziehungsauftrag) aufmerksam machen muss. Diese Pflicht bezieht sich nicht nur auf das eigene Aufgabengebiet, sondern auch auf solche, die der Beamte nicht unbedingt im Blick haben muss. Nimmt er Unzulänglichkeiten in anderen Aufgabenfeldern wahr, darf er diesen Dingen nicht ihren Lauf lassen (z.B. Auffälligkeiten in der Offenen Ganztagsgrundschule oder anderen außerschulischen Angeboten).

Diese den Beamten auferlegten besonderen Pflichten werden bei schuldhafter Nichtbeachtung sanktioniert und können Disziplinarmaßnahmen nach sich ziehen.

3.2. Vorgehen bei Verdacht gegen Personen außerhalb der Schule

Grundprinzipien:

- Jeder Fall ist ernst zu nehmen.
- Keine Selbstrecherchen im Umfeld des Kindes vornehmen.
- Festlegen eines Ansprechpartners/Vertrauensperson für das Kind/Jugendlichen.
- Das Kind über Kindeswohl und Geheimnisträgerschaft informieren.

Lehrkräfte müssen in den Gesprächen mit dem Kind eindeutig zum Ausdruck bringen, dass sie nur eingeschränkt Geheimnisträger sind und andere Stellen informieren müssen, wenn eine Kindeswohlgefährdung vermutet wird. Falls das Kind dann nicht reden möchte, sollten ihm Angebote benannt werden, wo es anonyme Beratung außerhalb der Schule erfahren kann.

Gespräch mit dem Kind/ Jugendlichen:

- Ruhe bewahren und Sicherheit ausstrahlen.
- Zuhören und nicht deuten.

Es sollte beim Gespräch darauf geachtet werden, suggestive Fragen zu vermeiden. Zur Stärkung der Beweiskraft der Aussage sollten möglichst offene Fragen gestellt

werden. Dazu zählt auch eine frühest mögliche Dokumentation des Gesprächs und aller anderen Vorgänge.

Handlungsschritte:

- Schulleitung informieren.
- Versorgung und Beweissicherung bei körperlicher Verletzung abklären.
- Beratungsmöglichkeit zur Klärung der Risikoabschätzung nutzen.
- Weitere Vorgehensweisen beschließen und dokumentieren.

Jede Lehrkraft ist aufgrund ihrer Fürsorgepflicht dazu verpflichtet mögliche Verletzungen abklären zu lassen. Unter Umständen sollte die Beweissicherung durch die Gerichtsmedizin erfolgen. Die Überprüfung ist hier kostenlos.

Zur Klärung der tatsächlichen Risikoeinschätzung empfehlen wir, im Team Lehrerin/Lehrer, Vorgesetzte abzuklären, ob ggf. über Beratungsstellen (Jugendamt, Erziehungsberatung, Jugendschutzstellen) eine anonyme Fachberatung einzuholen ist.

Wenn deutlich wird, dass zur Abschätzung der Kindeswohlgefährdung eine Offenlegung der Personalien notwendig wird, muss in jedem Fall die nächsthöhere Hierarchieebene einbezogen werden, d.h. die Schulaufsicht. Nur diese kann die gemäß § 37 Abs. 2 BeamtStG erforderliche Aussagegenehmigung erteilen!

Umgang mit Informationen

- **Das Kollegium ist nach Abstimmung mit der Dienst- und Fachaufsicht zu informieren.**
- **Das nichtlehrende Personal an der Schule - von Hausmeister bis zur Fachkraft der Ganztagschulen zählt zur Öffentlichkeit - und darf nur in Abstimmung mit der Schulleitung informiert werden.**
- **Die Presseöffentlichkeit darf ausschließlich durch die Schulaufsicht informiert werden.**
- **Die Schulleitung sollte auf ihre Verschwiegenheitspflicht verweisen, die ihr untersagt, dienstliche Angelegenheiten der Öffentlichkeit bekannt zu machen.**

4. Verdacht gegen in der Schule tätige Personen

In allen folgenden Fällen, in denen eine Lehrkraft selbst oder ein anderer in der Schule Tätiger unter Verdacht steht, gilt die Verpflichtung, die Schulleitung zu informieren. Die Schulleitung selbst ist **immer** verpflichtet, die Schulaufsicht über die Ereignisse in Kenntnis zu setzen (Beratungspflicht).

4.1. Fallbeispiele

4.1.1. Verdacht gegenüber Schulpersonal/ Ehrenamtler in der Schule

Beispiel 7: (Ehrenamtler) Ein ehemaliger Schüler der Schule gibt nachmittags Computerkurse für Schüler. Er kümmert sich besonders um ein Mädchen und gibt ihr im Anschluss Nachhilfe. Andere Kinder erzählen, dass das Mädchen oft auf seinem Schoß sitzt während der Unterrichtsstunde. Sie verlassen händchenhaltend die Schule.

Beispiel 8: (Schulpersonal) Der Hausmeister betritt immer wieder den Mädchenumkleideraum während sich die Mädchen umziehen. Schülerinnen und Eltern haben sich beschwert. Trotz Ermahnung seitens des Lehrpersonals ändert er sein Verhalten nicht.

4.1.2. Verdacht gegen eine Lehrkraft/ ein Mitglied der Schulleitung

Beispiel 9: (Lehrer 1) Ein Vertrauenslehrer berät seine Schüler während seiner Sprechzeiten in der Schule, mit Einzelnen trifft er sich auch alleine außerhalb der Schule nach Schulschluss. Eine Mutter findet einen Liebesbrief ihrer 12-jährigen Tochter an den Lehrer, aus dem auch die Verabredungen mit dem Lehrer hervorgehen.

Beispiel 10: (Lehrer 2) Ein Lehrer küsst eine 17-jährige Schülerin.

Beispiel 11: (Schulleitung bagatellisiert) Ein Schulleiter berät intensiv eine Schülerin mit problematischem familiären Hintergrund. Die Beratungen laufen über einen längeren Zeitraum in Zweiergesprächen. Andere Lehrkräfte, auch die Klassenlehrerin, werden vom Schulleiter nicht einbezogen. Hinweise auf die Sonderstellung der Schülerin und ihre soziale Abkapselung innerhalb der Schule werden nicht ernstgenommen. Die Schülerin fällt zunehmend auf.

Beispiel 12: (Schulleitung schweigt) Ein Schulleiter wird über den Verdacht informiert, dass ein ehrenamtlich in der Schule tätiger Vater mit den Kursteilnehmern auf einer Klassenfahrt z.B. pornographisches Material zeigt. Der Schulleiter bagatellisiert die Geschehnisse und unternimmt nichts.

4.2. Vorgehen bei Verdacht gegen Personen in der Schule

Grundprinzipien:

- Jeder Fall ist ernst zu nehmen.
- Keine Selbstrecherchen im Umfeld des Kindes vornehmen.
- Festlegen eines Ansprechpartners/ Vertrauensperson für das Kind/ Jugendlichen.
- Das Kind über Kindeswohl und Geheimnisträgerschaft informieren.

Lehrkräfte müssen in den Gesprächen mit dem Kind eindeutig zum Ausdruck bringen, dass sie keine Geheimnisträger sind, sondern andere Stellen informieren müssen, wenn eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und/ oder bei Verdacht gegen Personen in der Schule. Falls das Kind dann nicht reden möchte, sollten ihm Angebote benannt werden, wo es anonyme Beratung außerhalb der Schule erfahren kann. Auch in diesem Fall ist die Schulaufsicht zu informieren.

Wenn Tatsachen vorliegen, die den Verdacht gegen Personen in der Schule begründen, muss zum Schutz aller Beteiligten bis zur Klärung für die größtmögliche Distanz zwischen den Betroffenen gesorgt werden.

Gespräch mit dem Kind/Jugendlichen:

- Ruhe bewahren und Sicherheit ausstrahlen.
- Zuhören und nicht deuten.

Es sollte beim Gespräch darauf geachtet werden, suggestive Fragen zu vermeiden. Zur Stärkung der Beweiskraft der Aussage sollten möglichst offene Fragen gestellt werden. Dazu zählt auch eine frühest mögliche Dokumentation des Gesprächs und aller anderen Vorgänge.

Handlungsschritte:

- Schulleitung und Schulaufsicht informieren, für das Fallbeispiel 12 bedeutet dies, dass eine Lehrkraft verpflichtet ist sich an ein weiteres Mitglied der Schulleitung oder die Schulaufsicht zu wenden.
- Versorgung und Beweissicherung bei körperlicher Verletzung abklären.
- Abgabe des gesamten Vorgangs an die Schulaufsicht durch Vorlage eines Berichtes und der Dokumentation der Ereignisse.
- Klärung der dienstrechtlichen Schritte durch die Dienstaufsicht (Dezernat 47 der Bezirksregierung, bzw. Personalamt der Kommune bei Verdacht gegen Sozialarbeiter, Hausmeister, Reinigungspersonal).

Jede Lehrkraft ist aufgrund ihrer Fürsorgepflicht verpflichtet mögliche Verletzung abklären zu lassen. Unter Umständen sollte die Beweissicherung durch die Gerichtsmedizin erfolgen. Die Überprüfung ist hier kostenlos.

Umgang mit Informationen

- **Das Kollegium ist nach Abstimmung mit der Dienst- und Fachaufsicht zu informieren.**
- **Das nichtlehrende Personal an der Schule - von Hausmeister bis zur Fachkraft der Ganztagschulen zählt zur Öffentlichkeit - und darf nur in Abstimmung mit der Schulleitung informiert werden.**
- **Die Presseöffentlichkeit darf ausschließlich durch die Schulaufsicht informiert werden.**
- **Die Schulleitung sollte auf ihre Verschwiegenheitspflicht verweisen, die ihr untersagt, dienstliche Angelegenheiten der Öffentlichkeit bekannt zu machen.**

5. Prävention in der Schule als Lernfeld

Die der Schule anvertrauten Kinder und Jugendlichen müssen aktiv ermutigt werden, den Umgang mit ihren Gefühlen und persönliche Grenzen zu erlernen. Sie sollten in die Lage versetzt werden, Verletzungen wahrzunehmen und offen zu benennen. Ein respektvoller Umgang miteinander, ohne sexistische, diskriminierende und gewalttätige Übergriffe muss erlernt werden. **Das Wissen um den eigenen Körper, Körperrechte, Sexualität und Rollenbilder sollte über den konkreten Unterrichtsstoff hinaus im täglichen Kontakt miteinander erlernbar und erfahrbar sein.** Dies setzt das vorbildhafte Verhalten des Lehrpersonals und aller in der Schule Tätigen untereinander voraus. Eine entsprechende, schriftliche Selbstverpflichtung kann hier Sensibilität schaffen und das eigene Vorbildverhalten festlegen.

Ein entsprechendes Verhalten wird von Lehrkräften auch im Bereich der **multimedialen Welt** erwartet. Der erzieherische Auftrag verlangt es, sich über Systeme wie die z. Zt. so beliebten sozialen Netzwerke (SchülerVZ, StudiVZ, Facebook, MySpace, YouTube u. a.) zu informieren, um präventiv tätig sein zu können.

Es ist wichtig, mit den eigenen Daten im Internet sensibel umzugehen. Texte, Bilder und Videos sind für jedermann überall und jederzeit abrufbar. Durch eine unangemessene Selbstdarstellung könnte die Pflicht zum außerdienstlichen Wohlverhalten § 34 BeamtStG verletzt werden. Zu bedenken ist, dass ein nachträgliches Löschen solcher Dateien praktisch unmöglich ist. Selbstverständlich dürfen auf keinen Fall pornografische Texte, Bilder oder Filme mit Kindern recherchiert, bereitgestellt oder gespeichert werden.

Für eine praktikable Umsetzung dieses Leitfadens sollte er **um konkrete Angaben der Ansprechpartner vor Ort**, sowie der zuständigen Schulaufsicht (Telefonnum-

mern, Namen, Adressen) von der jeweiligen Schule ergänzt werden. Der Gesetzgeber hat in 2009 zudem die Möglichkeit geschaffen, von allen, die im kinder- und jugendnahen Bereich beschäftigt werden wollen, ein erweitertes Führungszeugnis einzufordern. Von dieser Möglichkeit sollte umfassend Gebrauch gemacht werden.

Im Anhang sind Internetadressen aufgeführt, die weitere Informationen zur Thematik sexuellem Missbrauch als auch Materialien zur Prävention bieten. Zudem geben sie Links auf Beratungsstellen in Ihrer Nähe.

6. Anhang

Internetadressen zur Vertiefung der Thematik und Verzeichnisse von Beratungsstellen in Ihrer Nähe finden Sie unter

www.hinsehen-handeln-helfen.de

Die Informationsseite des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend mit Auflistung der Beratungsstellen in Ihrer Nähe

www.dgfpi.de

Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und –vernachlässigung e.V. (neu: Zusammenschluss des Bundesvereins zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Mädchen und Jungen e.V. und der Deutschen Gesellschaft gegen Kindesmisshandlung und –vernachlässigung dggkv).

www.dji.de/izkk

Deutsches Jugendinstitut Informationszentrum Kindesmisshandlung/ Kindesvernachlässigung

www.kja.de

Schutz vor sexueller Gewalt -Hintergründe, Standards, Gesetzestexte Erzdiözese Freiburg